



Brüssel, den 26. Januar 2018  
(OR. en)

5653/18

CLIMA 14  
ENV 48  
TRANS 36  
MI 48  
DELACT 18

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Januar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 228 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.1.2018 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2014, 2015 und 2016 zugelassenen neuen Personenkraftwagen (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 228 final.

Anl.: C(2018) 228 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.1.2018  
C(2018) 228 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.1.2018**

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen  
Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den  
Jahren 2014, 2015 und 2016 zugelassenen neuen Personenkraftwagen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die von den Herstellern neuer Personenkraftwagen einzuhaltenden Zielvorgaben für die CO<sub>2</sub>-Emissionen werden abhängig von der durchschnittlichen Masse der Fahrzeugflotte und den CO<sub>2</sub>-Emissionen dieser Fahrzeuge festgelegt. Damit auch weiterhin Verringerungen in dem in der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 vorgesehenen Umfang erreicht werden, muss der Entwicklung der Masse von in der Union zugelassenen neuen Personenkraftwagen Rechnung getragen werden. Deswegen muss der Wert der durchschnittlichen Bezugsmasse (ausgedrückt als der M<sub>0</sub>-Wert in der Formel zur Berechnung der Zielvorgabe in Anhang I der Verordnung) alle drei Jahre angepasst werden (erstmals am 31. Oktober 2014 und danach alle drei Jahre).

Der neue Wert stützt sich auf die Überwachung der Masse von Neufahrzeugen in fahrbereitem Zustand in den Kalenderjahren 2014, 2015 und 2016. Zur Berechnung des neuen Wertes wurden nur die Massewerte herangezogen, die von den betreffenden Fahrzeugherstellern überprüft werden konnten, wobei die Massewerte, die eindeutig falsch waren, und die Werte, die sich nicht auf in den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Fahrzeuge bezogen, ausgeschlossen wurden.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Sachverständigengruppe für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Kraftfahrzeugen wurde konsultiert und unterstützte den Ansatz für die Berechnung der Anpassung des durchschnittlichen Massewerts.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Formel zur Berechnung der Zielvorgabe wird im Hinblick auf die Anwendung des neuen M<sub>0</sub>-Werts ab 1. Januar 2019 geändert.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 23.1.2018**

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2014, 2015 und 2016 zugelassenen neuen Personenkraftwagen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der durchschnittliche Massewert, der zur Berechnung der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen jedes neuen Personenkraftwagens herangezogen wird, muss alle drei Jahre angepasst werden, um etwaigen Änderungen der durchschnittlichen Masse von in der Union zugelassenen Neufahrzeugen Rechnung zu tragen.
- (2) Aus der Überwachung der Masse der in den Jahren 2014, 2015 und 2016 in der Union zugelassenen neuen Personenkraftwagen in fahrbereitem Zustand geht hervor, dass die durchschnittliche Masse zurückgegangen ist, weswegen die in Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 genannte Zahl M<sub>0</sub> angepasst werden sollte.
- (3) Bei der Bestimmung des neuen Wertes sollten nur die Werte herangezogen werden, die die betreffenden Fahrzeughersteller überprüfen konnten, wobei Werte, die eindeutig falsch waren (d. h. weniger als 500 kg betrugen), und Werte, die sich nicht auf in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 fallende Fahrzeuge bezogen, ausgeschlossen wurden. Darüber hinaus sollte dem neuen Wert der gewichtete Durchschnitt zugrunde liegen, in dem die Zahl der in den Kalenderjahren 2014, 2015 und 2016 in der Union neu zugelassenen Personenkraftwagen berücksichtigt ist.
- (4) Vor diesem Hintergrund sollte der ab 2019 anwendbare Wert M<sub>0</sub> um 12,52 kg von 1392,4 kg auf 1379,88 kg gesenkt werden.
- (5) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>1</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Buchstabe ba wird eingefügt:

„ba) ab 2019:

Spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen =  $130 + a \times (M - M_0)$

dabei ist:

M = Masse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)

M<sub>0</sub> = 1379,88

a = 0,0457“

2. in Buchstabe c erhält der Wert M<sub>0</sub> folgende Fassung:

„M<sub>0</sub> = 1379,88“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.1.2018

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*